

Satzung über die Entschädigung für Ratsfrauen und -herren, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige vom 27.11.1979 in der Fassung des 12. Nachtrages

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 51 und 55 f i. V. m. 55 b der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Wolfsburg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- | | |
|--|----------|
| (1) Die Ratsfrauen und -herren erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb der Stadt eine monatliche Aufwandsentschädigung von | 330,00 € |
| (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten | |
| die Bürgermeister(innen) eine solche von | 330,00 € |
| die Fraktionsvorsitzenden von Fraktionen ab 10 Fraktionsmitgliedern | 495,00 € |
| die Fraktionsvorsitzenden von Fraktionen mit weniger als 10 Fraktionsmitgliedern | 330,00 € |
| (3) Die Entschädigungen für mehrere der in Abs. 2 aufgeführten Funktionen werden aufeinander angerechnet. | |

§ 2

- | | |
|---|----------|
| (1) Die Ortsbürgermeister(innen) erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung.
Sie beträgt: | |
| für die Ortsbürgermeister(innen) ab 17 Ortsratsmitglieder | 220,00 € |
| für die Ortsbürgermeister(innen) mit 11 bis 15 Ortsratsmitglieder | 180,00 € |
| für die Ortsbürgermeister(innen) bis 9 Ortsratsmitglieder | 135,00 € |
| (2) Die Vertreter der Ortsbürgermeister(innen) erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 v. H. der Entschädigung der Ortsbürgermeister(innen) nach Abs. 1. | |
| (3) Die übrigen Mitglieder der Ortsräte erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen eine monatl. Aufwandsentschädigung.
Sie beträgt | |
| für Ortsräte ab 17 Mitglieder | 50,00 € |
| für Ortsräte mit 11 – 15 Mitglieder | 40,00 € |
| für Ortsräte bis 9 Mitglieder | 30,00 € |

...

§ 3

- (1) Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen eine Entschädigung von 25 € je Sitzung. Die den Ortsräten mit beratender Stimme angehörenden Ratsfrauen und -herren erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen eine Entschädigung von 15 € je Sitzung. Das Sitzungsgeld wird nur einmal gezahlt, wenn an einem Tage nacheinander eine öffentliche und eine nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses bzw. des Ortsrates stattfindet. Abweichend von Satz 1 erhalten die Mitglieder des Kunstbeirates als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen eine Entschädigung von 50 € je Sitzung.
- (2) Die nicht im Stadtgebiet Wolfsburg wohnenden Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte erhalten neben dem Sitzungsgeld nach Abs. 1 auf Antrag die notwendigen Fahrtkosten erstattet.
Bei Benutzung eines eigenen Personenkraftwagens eine Wegstreckenentschädigung von 0,26 € je Kilometer.

§ 4

- (1) Den Ratsfrauen und –herren werden neben der Entschädigung nach § 1 Auslagen für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes monatlich pauschal ersetzt mit Ausnahme der notwendigen Inanspruchnahme eines Behindertentaxis. Diese Kosten werden gesondert erstattet.
- (2) Für die Entschädigung nach Abs. 1 werden folgende Durchschnittssätze festgelegt:

für die Bürgermeister(innen) je	75,00 €
für Fraktionsvorsitzende	150,00 €
für übrige Ratsfrauen und -herren	75,00 €
- (3) Die Entschädigung nach Abs. 2 wird nicht gezahlt, wenn das Ratsmitglied seine Tätigkeit aus anderen als in § 7 Abs. 4 genannten Gründen länger als 1 Monat nicht ausübt, für die über 1 Monat hinausgehende Zeit.
- (4) Den Ratsfrauen und –herren werden auf Antrag nachgewiesene Kinderbetreuungskosten bis zu einem Höchstsatz von 7 € pro Stunde erstattet.

§ 5

Neben den Entschädigungen nach den §§ 1 – 4 haben Ratsfrauen und -herren, Mitglieder der Ortsräte sowie Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte, die nicht dem Rat angehören, Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles (entgangener Arbeitsverdienst bei nicht selbständig Tätigen, Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen). Verdienstaufall wird auf Antrag für die Teilnehmer an Rats-, Ausschuss-, Ortsrats- und Fraktionssitzungen erstattet, ferner für Tätigkeiten in Ausübung des Mandates, die notwendig zu solchen Zeiten erfolgen, die normalerweise für die Erwerbstätigkeit innerhalb der üblichen Arbeits- oder Geschäftszeit zur Verfügung stehen; die Erstattung von Verdienstaufall für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ist nur für Ratsfrauen und -herren sowie Mitglieder der Ortsräte zulässig. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

Hierzu zählen u. a. die Teilnahme an Besichtigungen, Empfängen, Besprechungen und anderen Veranstaltungen, zu denen Vertreter des Rates geladen werden, sofern die Teilnahme von der Stadt als unbedingt erforderlich veranlasst worden ist.

...

Bei der Durchführung von Dienstreisen entstehender Verdienstaussfall wird nur erstattet, wenn die Dienstreisen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Rats-, Ortsrats- oder ehrenamtlichen Tätigkeit stehen und die Erstattung im Einzelfall vom Rat der Stadt oder Verwaltungsausschuss beschlossen worden ist.

Bei kommunalpolitischen Studienreisen und ähnlichen der Fortbildung dienenden Veranstaltungen wird Verdienstaussfall nicht erstattet. In Einzelfällen kann der Verwaltungsausschuss die Gewährung von Verdienstaussfall zulassen, wenn die der Fortbildung dienende Veranstaltung für die Ausübung des Mandats oder der ehrenamtlichen Tätigkeit von besonderer Bedeutung ist.

§ 6

- (1) Ehrenbeamte und nachstehend ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen einschließlich Fahrtkosten im Stadtgebiet und Verdienstaussfall eine monatlich Aufwandsentschädigung:

a) Kreisjägermeister(in)	235,00 €
b) Pfleger(in) der urgeschichtlichen Bodendenkmale	50,00 €
c) Beauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege	145,00 €
d) Stellvertreter(in) zu c)	75,00 €
e) Landschaftswarte	35,00 €
f) Ortsbürgermeister(in), sofern sie Hilfsfunktionen für die Verwaltung i. S. d. § 55 NGO wahrnehmen, zusätzlich zu der gem. § 2 der Satzung gewährten Entschädigung	75,00 €
g) Leiter(in) der Funkmeldezentrale und der Truppführer ABC-Erkundungstrupp des Katastrophenschutzes	15,00 €

Diesen Ehrenbeamten(innen) und ehrenamtlich Tätigen wird bei genehmigten Dienstreisen Ersatz der Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz und der Verdienstaussfall gemäß § 7 Abs. 2 gewährt.

- (2) Den in der Freiwilligen Feuerwehr selbständig Tätigen wird der nachzuweisende Verdienstaussfall bis zu einem Höchstbetrag von 30 € pro Stunde ersetzt.
- (3) Die Ehrenbeamten(innen) und ehrenamtlich Tätigen mit Sonderaufgaben im Feuerwehrdienst erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Stadtbrandmeister(in)	265,00 €
b) Stellvertreter(in) Stadtbrandmeister(in)	
aa) der/die nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister(in) ist	135,00 €
bb) der/die gleichzeitig Ortsbrandmeister(in) ist, neben der Aufwandsentschädigung als Ortsbrandmeister(in)	70,00 €

...

c) Ortsbrandmeister(in) in Fallersleben, Vorsfelde und Heiligendorf	110,00 €
d) Stellvertreter(in) zu c)	50,00 €
e) Ortsbrandmeister(in) in den Ortsteilen, ausgenommen zu c)	80,00 €
f) Stellvertreter(in) zu e)	25,00 €
g) Gerätewarte(in) der Ortsfeuerwehren Fallersleben und Vorsfelde	60,00 €
h) Gerätewarte(in) in den Ortsfeuerwehren außer g)	35,00 €
i) Jugendwarte(in) der Jugendabteilungen	25,00 €
j) Stadtjugendfeuerwehrwart(in)	80,00 €
k) Stadtausbildungsleiter(in)	80,00 €
l) Stadtausbilder(in) (mindestens 40 Stunden/Jahr, bei Unterschreitung der jährlichen Mindeststundenzahl 40 € für jeden Monat, in dem mindestens 4 Unterrichtsstunden geleistet worden sind)	45,00 €
m) Sicherheitsbeauftragte(r) im Stadtkommando	45,00 €
n) Schriftwart(in) im Stadtkommando	45,00 €
o) Führer(in) der Feuerwehrbereitschaft	80,00 €
p) Funkbeauftragte der Ortswehren	25,00 €
q) Stadtkommandomitglieder für Öffentlichkeitsarbeit u. Wettkämpfe	40,00 €
(4) Die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr erhalten ihre Auslagen zu einem Höchstbetrag von 70 € monatlich ersetzt.	
(5) Bei Dienstreisen werden den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Reise- kosten nach dem Bundesreisekostenrecht erstattet; desgleichen bei Dienstgängen, so- weit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.	
(6) Den Selbstschutzberatern(innen) wird der in Ausübung ihres Amtes entstan- dene Verdienstausfall erstattet nach Maßgabe des § 7 Abs. 2, sofern er nicht von einem Dritten übernommen wird.	
(7) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr werden auf Antrag nachgewiesenen Kin- derbetreuungskosten von 7 € pro Stunde ersetzt.	

...

§ 6 a

Mitgliedern in den Aufsichtsgremien städtischer Beteiligungen, die vom Rat zur Wahl durch die Haupt- oder Gesellschafterversammlung bestimmt oder von ihm entsandt worden sind, wird eine Aufwandsentschädigung gewährt, sofern sie von dem Beteiligungsunternehmen keine anderweitige Aufwandsentschädigung erhalten. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt 60 € je Sitzung (z. B. Aufsichtsrat, Arbeitsausschüsse).

§ 7

- (1) Die Aufwands- und Pauschalentschädigung nach den §§ 1, 2, 4 und 6 sind jeweils monatlich im voraus zu zahlen. Bei der Übernahme oder Abgabe der Geschäfte im Laufe eines Monats tritt eine Kürzung mit Ausnahme der in Abs. 4 geregelten Fälle nicht ein.
- (2) Der Ersatz des Verdienstaufschlags nach § 5 ist jeweils monatlich nachträglich zu zahlen. Der Höchstbetrag des Ersatzanspruchs wird auf 30 € je Stunde festgelegt. Der Höchstbetrag, der an Verdienstaufschlag erstattet wird, darf bei Ratsfrauen und –herren, Ortsbürgermeistern(innen) und stellvertretenden Ortsbürgermeistern(innen) 600 €, bei sonstigen Mitgliedern der Ortsräte 400 € sowie bei Mitgliedern der Ausschüsse und Beiräte, die nicht dem Rat angehören, 300 € nicht übersteigen. Im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Anspruchsberechtigtem wird die Erstattung des Verdienstaufschlags an den Arbeitgeber vorgenommen.
- (3) Ratsfrauen und -herren, Mitglieder der Ortsräte sowie nicht dem Rat angehörende Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte, die den entstandenen Verdienstaufschlag (Einnahmeausfall) nicht durch Aufwendung für Mehrarbeit von Bediensteten bzw. Kosten für eine Ersatzkraft nachweisen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 10 € erhalten.
- (4) Für Ratsfrauen und -herren sowie Mitglieder der Ortsräte entfällt der Entschädigungsanspruch nach den §§ 1, 2, 4 und 5 bei Sitzverlust, Ruhen der Zugehörigkeit zum Rat und für die Dauer des Ausschlusses (§§ 37, 38 und 44 Abs. 3 NGO). In den Fällen des § 37 Abs. 1 Nr. 1 NGO erfolgt keine Rückforderung der für den laufenden Monat gezahlten Beträge.

§ 8

- (1) Für Dienstreisen der Ratsfrauen und –herren, Mitglieder der Ortsräte sowie nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte wird auf Antrag Reisekostenvergütung nach der Reisekostenstufe C nach dem Gesetz über die Reisekostenvergütung für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten in der jeweils geltenden Fassung gezahlt, sofern die Reisen vom Rat der Stadt oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden sind.

Für Dienstreisen der ehrenamtlich Tätigen wird auf Antrag Reisekostenvergütung nach den für Ehrenbeamte geltenden Vorschriften gezahlt, wenn die Reisen vom Oberstadtdirektor(in) genehmigt worden sind.

- (2) Wird einem Ratsmitglied, Mitglied des Ortsrates oder einem nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglied für die Reise die Benutzung eines privateigenen Personenkraftwagens gestattet, so wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,26 € je Kilometer gezahlt.
- (3) Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeld nach § 3 nicht in Betracht.

§ 9

- (1) Diese Satzung tritt am 01.12.2001 in Kraft.

Satzung genehmigt am 17.12.1979

Satzung öffentlich bekannt gemacht: 01.02.1980

4. Änderungssatzung öffentlich bekannt gemacht am:	02.04.1990
5. Änderungssatzung öffentlich bekannt gemacht am:	01.02.1992
6. Änderungssatzung öffentlich bekannt gemacht am:	15.10.1992
7. Änderungssatzung öffentlich bekannt gemacht am:	15.03.1993
8. Änderungssatzung öffentlich bekannt gemacht am:	15.03.1993
9. Änderungssatzung öffentlich bekannt gemacht am:	01.10.1996
10. Änderungssatzung öffentlich bekannt gemacht am:	17.03.1997
11. Änderungssatzung öffentlich bekannt gemacht am:	17.12.2001
12. Änderungssatzung öffentlich bekannt gemacht am:	02.08.2004

4. Änderungssatzung in Kraft seit dem	01.01.1990
5. Änderungssatzung in Kraft seit dem	01.11.1991
6. Änderungssatzung in Kraft seit dem	16.10.1992
7. Änderungssatzung in Kraft seit dem	16.03.1993
8. Änderungssatzung rückwirkend in Kraft seit dem	01.01.1992
9. Änderungssatzung in Kraft seit dem	01.11.1996
10. Änderungssatzung in Kraft seit dem	31.03.1997
11. Änderungssatzung in Kraft seit dem	01.12.2001
12. Änderungssatzung in Kraft seit dem	03.08.2004